

S A T Z U N G
der Ortsgemeinde Undenheim
über den Anschluß- und Benutzungszwang zum Weinbergsschutz und
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des
Weinbergsschutzes
vom: 30.03.1988

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Undenheim hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde betreibt zum Schutze der im Ertrag stehenden Weinberge in ihrer Gemarkung für die Zeit der Traubenreife und Traubenlese im Interesse der Weinbergsbesitzer einen Weinbergsschutz als ständige Gemeindeeinrichtung.

§ 2

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Weinbergsbesitzer sind verpflichtet, sich der gemeindlichen Weinbergshut anzuschließen und die erforderlichen Maßnahmen des Weinbergsschützes von der Ortsgemeinde durchführen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluß kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dem Weinbergsbesitzer wegen eines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses (z.B. Größe oder Lage des Weinbergs) die Anschluß- und Benutzungspflicht nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Ortsgemeinde kann Weinbergsflächen aus dem Weinbergsschutz ausschließen, wenn deren Schutz wegen ihrer besonderen Lage unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

§ 3

Beitragserhebung

- (1) Zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes erhebt die Ortsgemeinde Beiträge.
- (2) Zu diesen Kosten gehören alle der Ortsgemeinde entstandenen Aufwendungen, einschl. der von ihr zu zahlenden Umlagen und Beiträge an Dritte für überörtliche Maßnahmen zum Schutze der im Ertrag stehenden Weinberge zur Zeit der Traubenreife und Traubenlese.

§ 4

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegenden und im Ertrag stehenden Weinberge. Als im Ertrag i.S. dieser Satzung stehend gilt eine Weinbergsanlage ab dem 3. Jahr nach der Pflanzung.
- (2) Weinbergsflächen, die gem. § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 dieser Satzung vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit oder ausgeschlossen wurden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Fläche der nach § 4 beitragspflichtigen Grundstücke (§ 19 Abs. 4 KAG).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01 1988 in Kraft. Sie ist erstmals anzuwenden auf Ansprüche des Jahres 1988 (§§ 32 und 46 Abs. 1 KAG).
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang zum Weinbergsschutz und über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutzes vom 27.11.1978 außer Kraft.

Udenheim, den 30.03.1988
Ortsgemeinde Udenheim

gez. Sittel
Ortsbürgermeister